



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

Mitteilung nach § 5 UVPG bei Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Abfallverwertungsgesellschaft des Rhein-Neckar-Kreises (AVR Kommunal AöR) beabsichtigt die Aufbringung der endgültigen Oberflächenabdichtung des 3. Bauabschnitts (BA 3) innerhalb des Deponieabschnitts IIa (DA IIa) der Deponie Sinsheim „Saugrund“ auf bereits planfestgestellter Deponiefläche.

Für dieses Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Ziffer 12.3 der Anlage 1 zum UVPG und des § 9 Abs. 4 UVPG durchzuführen.

Im Rahmen der vorgegebenen Prüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Entscheidung stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gründe:

1. Vorhaben auf planfestgestellter Fläche bzw. dem bestehenden Betriebsgelände

Das Vorhaben wird innerhalb der planfestgestellten Fläche der Deponie Sinsheim „Saugrund“ errichtet.

2. Mögliche Immissionen beschränken sich ausschließlich auf die Bauphase

Bei der Errichtung der endgültigen Oberflächenabdichtung sind Lärmemissionen oder Erschütterungen durch Baumaschinen wie Bagger bzw. LKW für An- und Abtransporte von Baumaterialien zu erwarten. Die Bauphase ist jedoch zeitlich begrenzt und nach Fertigstellung der Oberflächenabdichtung sind keine Emissionen aus dem BA 3 abzuleiten.

3. Vorhaben hat nach Abschluss der Oberflächenabdichtungsmaßnahmen keine negativen Auswirkungen, sondern bringt sogar eine Verbesserung der Ist-Situation mit sich

Mit dem Vorhaben wird der heutige Stand der Technik berücksichtigt. Die Maßnahmen dienen der ordnungsgemäßen endgültigen Oberflächenabdichtung des BA 3 und bringen

sogar eine Verbesserung des Landschaftsbildes und der Bodenfunktion mit Aufbringung der Rekultivierungsschicht mit sich. Auch wird durch die Oberflächenabdichtung der Sickerwasseranfall minimiert.

4. Vorhaben hat keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter

Das Vorhaben bringt keine negativen Auswirkungen auf den Boden, den Wasserhaushalt, das Klima, Biotope und Pflanzen, Tiere, Menschen, das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und Kultur- und Sachgüter mit sich.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG.

Karlsruhe, den 23.04.2024

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abteilung Umwelt

Referat 54.2